

den,

### **Beantragung der laufenden Stromkosten für die tägliche Benutzung meines Atemtherapiegerätes**

Sehr geehrter Herr

das Bundessozialgericht ist mit Urteil vom 06.02.1997 (Landesstromurteil) zu dem Schluss gekommen, dass die laufenden Stromkosten für die tägliche Benutzung des Atemtherapiegerätes durch die Krankenkassen übernommen werden müssen („... so weit zum Betrieb eines Gerätes, das als Hilfsmittel geleistet wird, auch eine Energieversorgung gehört, ... diese ebenfalls von den Krankenkassen zu übernehmen ... ..sei“).

Da bisher keine bundeseinheitliche Werte bezüglich der Stromkosten von Atemtherapiegeräten (nCPAP usw.) vorlagen, wurde von mir auch noch kein entsprechender Erstattungsantrag bei Ihnen gestellt.

Erst durch die MDK Projektgruppe „Schlafapnoe“ wurde im Oktober 1998 eine Arbeitshilfe für Krankenkassen und MDK Gutachter geschaffen, die unter Punkt 2.9.4 – Stromkosten - die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten auf **5,11 (= 10.— DM)** beziffert.

Bitte überweisen Sie mir deshalb die bisher – seit Beginn meiner Atemtherapie – entstandenen Stromkosten auf mein Konto Nr. \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_ bei der (Bankname )

\_\_\_\_\_

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen